

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II möchte Ihnen das Jobcenter Chemnitz einige wichtige Informationen bieten:

Wer hat Anspruch auf welche Leistungen?

Hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten, haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs Anspruch auf Leistungen für...

- eintägige Schulausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- ergänzende angemessene Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten im Falle der Hilfebedürftigkeit ebenfalls Leistungen für ein- bzw. mehrtägige Ausflüge mit der Kindertageseinrichtung und für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Leistungen für Teilhabe am sozialen und Kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden für alle hilfebedürftigen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erbracht.

Wie werden die zusätzlichen Leistungen geltend gemacht?

Nutzen Sie zur Geltendmachung der Leistungen folgende Formulare:

- Anlage BUT AME für Tagesausflüge und Mittagsverpflegung
- Anlage BUT MTF für mehrtägige Ausfahrten
- Anlage BUT BEF für Schülerbeförderung
- Anlage BUT LEF für Lernförderung
- Anlage BUT TH für Teilhabeleistungen

Die sind in den Eingangszonen des Jobcenters Chemnitz (Heinrich-Lorenz-Str. 35 und Heinrich-Lorenz-Str. 20 / „Haus der Jugend“) erhältlich und können auch telefonisch über das Service Center angefordert werden (0371 567 3480).

Leistungen für Bildung und Teilhabe können nicht losgelöst vom Anspruch auf Arbeitslosengeld II geprüft werden. Somit ist in jedem Fall ein vollständiger Arbeitslosengeld II-Antrag erforderlich.

Für welchen Zeitraum werden die Leistungen bewilligt?

Die Bewilligungsdauer richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum der Grundleistung Arbeitslosengeld II. Es ist zu beachten, dass auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Zeit nach Ablauf eines Bewilligungsabschnitts erneut beantragt werden müssen.

Jobcenter Chemnitz

Postanschrift:
Heinrich-Lorenz-Str. 35, 09120 Chemnitz

Öffnungszeiten

Mo: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. bis Fr.: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do.: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Fr.: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Service Hotline:

0371 / 567 3480
Telefax: 0371 / 567 3440
E-Mail: Jobcenter-Chemnitz@Jobcenter-gE.de
Internet: www.jobcenter-chemnitz.de

Leistungen für eintägige Ausflüge mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung

Kosten für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden, werden in voller Höhe übernommen.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird mit dem Bewilligungsbescheid zunächst eine Kostenübernahmezusage für alle im Bewilligungszeitraum stattfindenden Ausflüge erteilt. Dem Bescheid ist ein Vordruck beigelegt, auf welchem die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung die Durchführung und die Kosten von bis zu vier Ausflügen bestätigen kann. Werden mehr als vier Ausflüge durchgeführt, können weitere Bestätigungsvordrucke genutzt werden.

Nach Eingang der Bestätigungen werden die entstandenen Kosten vom Jobcenter Chemnitz an die Leistungsberechtigten erstattet. Zur Verfahrensvereinfachen sollten die Bestätigungen für mehrere bzw. für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum gesammelt und gemeinsam eingereicht werden. Dies kann zum Ende des Bewilligungszeitraums erfolgen und ggfs. mit der Stellung eines Weiterbewilligungsantrags verbunden werden.

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten und Ausfahrten mit der Kindertageseinrichtung

Kosten für mehrtägige Ausfahrten werden in voller Höhe übernommen.

Sollen die Leistungen bereits im Vorfeld ausgezahlt werden, muss die Schule bzw. Kita die geplante Teilnahme zunächst auf der Anlage BUT MTF bescheinigen. Nach Durchführung der Fahrt ist eine weitere Bestätigung einzuholen, dass die Ausfahrt wie geplant stattgefunden und die/der Schüler/in bzw. das Kind tatsächlich teilnehmen konnte. Wird dies nicht innerhalb eines Monats nach der Ausfahrt bestätigt, müssen die Leistungen zurückgefordert werden.

Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Bei Schülerinnen und Schülern werden zusätzliche Geldleistungen in Höhe von 100,00 EUR im August und in Höhe von 50,00 EUR im Februar eines jeden Jahres berücksichtigt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule und in der Kindertageseinrichtung

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird mit dem Bewilligungsbescheid zunächst eine Zusage für die Übernahme aller im Bewilligungszeitraum anfallenden Kosten der Mittagsverpflegung erteilt. Dem Bescheid ist ein Vordruck beigelegt, welcher gemeinsam mit der Bewilligung beim Essensanbieter vorzulegen ist. Hierauf bestätigt der Anbieter, inwieweit die Kosten im Bewilligungszeitraum bereits von den Leistungsberechtigten getragen wurden und ab wann eine direkte Abrechnung beim Jobcenter möglich ist.

Für bereits beglichene Rechnungen werden die Kosten an den Leistungsberechtigten erstattet. Im weiteren Verlauf rechnet der Anbieter die Leistungen direkt beim Jobcenter ab.

Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Für den Bewilligungszeitraum wird ein Budget in Höhe von 15,00 EUR je Kalendermonat berücksichtigt. Damit können verschiedene Freizeitaktivitäten finanziert werden:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. Bsp. Sportverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. Bsp. Musik- oder Tanzschule)
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (Museumsbesuch mit Führung)
- Teilnahme an Freizeiten (z. Bsp. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an mindestens einer Freizeitaktivität nachgewiesen ist.

Leistungen für Schülerbeförderung und ergänzende angemessene Lernförderung

Für beide Leistungsarten steht ein gesondertes Informationsblatt zur Verfügung.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Chemnitz gern zur Verfügung!